

2024

Gründungsleitfaden



Gründungsleitfaden 2024
**Gateway Exzellenz Start-up Center
der Universität zu Köln**

Stand: März 2024

Titelbild: ©Fabian Stürz

Layout und Gestaltung: [Benjamin Kriener](#)

Make ideas work.

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	2
2. Zahlen und Fakten	3
3. Wege von der Idee zur Gründung	8
4. Finanzierungsmöglichkeiten	13
4.1 Programme der Europäischen Union	13
4.2 Programme der Bundesregierung	14
4.3 Programme des Landes Nordrhein-Westfalen	15
4.4 Programme der Stadt Köln	16
4.5 Private Finanzierungsmöglichkeiten	16
5. Infrastruktur	17
5.1 Allgemeine Nutzungsbedingungen und Ansprechpartner*innen	17
5.2 Infrastrukturnutzung ohne staatlich gefördertes Gründungsprogramm	18
5.3 Infrastrukturnutzung mit staatlich gefördertem Gründungsprogramm	18
6. Nebentätigkeiten	19
6.1 Grundlegende Aspekte von Nebentätigkeiten	19
6.2 Meldungen zu Nebenbeschäftigungen und Genehmigungen an der UzK und UKK	23
6.3 Gründungsfreisemester	24
7. Compliance	24
8. Nutzung von IP der Universität zu Köln	25
8.1 Relevante Schutzrechte für eine Lizenz /einen Verkauf	27
8.3 IP-Übertragung an Start-ups	28
8.2 Ich habe etwas Neues entwickelt: was soll ich tun?	28
8.4 IP-Transferprozess der UzK an Start-ups	29
8.5 Kooperationsprojekte mit Start-ups	31
9. Gateway Hochschulen Köln & Gateway Gründungsnetz	32
10. FAQs	33
11. Anlaufstellen & Ansprechpartner*innen	37

1. Vorwort

Dieser Gründungsleitfaden richtet sich an alle Personen, die an einer Ausgründung aus der Uniklinik Köln (UKK) und der Universität zu Köln (UzK) interessiert sind. Er gibt Studierenden, Mitarbeiter*innen, Wissenschaftler*innen und Alumni beider Institutionen eine Orientierung auf dem Weg zur Gründung eines Start-ups und zum Transfer von Ideen aus der Forschung in die praktische Anwendung. Dafür werden die grundlegenden Fragestellungen im Zusammenhang mit der Entwicklung von Geschäftsideen und der Vorbereitung von Ausgründungen beleuchtet.

Nach der Darstellung einiger Zahlen und Fakten zum Gründungsgeschehen an der UzK skizziert Kapitel 3 Wege von der Idee zur Gründung. Kapitel 4 informiert über Finanzierungsmöglichkeiten für Ausgründungen aus der Hochschule. Dabei liegt der Fokus auf Zuschussprogrammen für die Phasen der Ideenentwicklung und -validierung sowie der Geschäftsmodellentwicklung. In Kapitel 5 werden die Möglichkeiten zur Nutzung von Infrastruktur der Hochschule für Gründungsvorhaben dargestellt. Für Gründungsinteressierte, die nebenberuflich eine Geschäftsidee umsetzen möchten, umreißt Kapitel 6 die Rahmenbedingungen. Für die Zusammenarbeit mit Gründer*innen gelten für Angehörige der Hochschule rechtliche Vorgaben, die in der Compliance-Richtlinie der UzK zusammengefasst sind. Diese wird in Kapitel 7 vorgestellt. Auf welche Weise Gründungen IP (Intellectual Property) der Hochschule nutzen können - also der Umgang mit Erfindungen und Schutzrechten - adressiert Kapitel 8. Die UzK arbeitet bei der Unterstützung von Gründer*innen mit weiteren Kölner Hochschulen zusammen. Dieser Verbund ist Thema in Kapitel 9. Das letzte Kapitel fasst wichtige Begriffe und häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit der Gründung und Gründungsvorbereitung zusammen.

Der Gründungsleitfaden dient dazu, einen ersten Überblick zu geben und für wichtige Aspekte und Fragestellungen zu sensibilisieren. Er ersetzt keine Gründungsberatung durch das Gateway Exzellenz Start-up Center (ESC). Gründungsinteressierte sollten den Leitfaden vorbereitend auf einen Termin aufmerksam durchlesen. Zu beachten ist zudem, dass sich die Schritte von der Idee zur Gründung an der UKK und UzK teilweise unterscheiden können.

Wir wünschen viel Spaß bei der Lektüre!

2. Zahlen und Fakten

10.000+

Studierende und Wissenschaftler*innen werden für Gründung als Karriereweg sensibilisiert p.a.

 Awareness

9

gründungsaffine Professuren

 Education

80+

curriculare Qualifizierungsmaßnahmen zu Entrepreneurship, Transfer, Innovation & Start-up p.a.

 Education

200+

außercurriculare Veranstaltungen p.a.

 Enable

150+

Gründungsideen p.a., die vom Gateway beraten wurden

 Empower

100+

Kooperationspartner*innen

 Network & Ecosystem

Veranstaltungen Gateway ESC



protoTYPES 2022 Foto@Andrej Freidich



C3 Finale 2023 Foto@Dustin Preick



Gewinnerteam SYIC Finale 2023 Foto@Tobias Fröhlich



SYIC Finale 2023 Foto@Tobias Fröhlich



ChemCologne Kooperationsstag 2023
Foto@Silviu Guiman



ChemCologne Kooperationsstag 2023 Foto@Silviu Guiman



Sundowner 2023 Foto@Gateway ESC



Foto@Fabian Stürtz



SYIC Finale 2023 Foto@Tobias Fröhlich



Digital DemoDay 2022 Foto@Christoph Schöler



Innovation Day 2023 Foto@Christoph Schöler



Sundowner 2023 Foto@Gateway ESC



Das Gateway ESC ist ein Ort zum Austausch zwischen Gleichgesinnten und anderen Start-ups, von denen man unfassbar viel lernen kann und die sich gegenseitig unterstützen.

Nils Lohmann, CEO und Mitgründer socialbnb

Das Gateway ESC ist genau das, was man als junges Start-up am Anfang braucht: ein Ort, an dem man sich mit anderen Start-ups, die ähnlichen Herausforderungen gegenüber stehen, austauschen, von Coaches und Mentor*innen lernen und durch die verschiedenen Events Publicity bekommen kann – und das alles komplett kostenlos!

Evelyn Wagner, CEO und Mitgründerin Compounder

Der Gateway ESC hat unser Start-up über mehrere Jahre hinweg begleitet. Dies fing bereits an mit der Unterstützung bei ersten Gründungsprogrammen (Exist), ging aber auch über weitere Forschungsförderungen (Start-up Transfer.NRW) oder den hauseigenen Accelerator.

Die vielfältige Unterstützung war für uns sehr hilfreich und von der Nähe zur Universität und Universitätsklinik profitieren wir noch heute. Aufgrund der guten Unterstützung, und weil wir wiederum auch das Netzwerk unterstützen möchten, sind wir Teil des Fördervereins geworden.

Alexander Krawinkel, CEO und Mitgründer FIMO Health



3. Wege von der Idee zur Gründung

Die Universität zu Köln bietet ein umfangreiches Unterstützungsangebot auf dem Weg von der Idee bis zur Gründung – sowie darüber hinaus zu den Themen Innovation und Transfer. Diese Angebote werden vor allem vom Gateway Exzellenz Start-up Center in Zusammenarbeit mit der Abteilung Transfer sowie unterstützenden Lehrstühlen angeboten. Das folgende Kapitel stellt die unterschiedlichen Angebote in den jeweiligen Phasen vor.

Ideenentwicklung

Die Universität ist ein vielfältiger Ideenraum. Ideen entstehen in sehr unterschiedlichen Kontexten – in Forschungsprojekten, Abschlussarbeiten und Seminaren, oder bei Gesprächen in der Mensa oder auf den Uniwiesen. Das Gateway ESC bietet Studierenden und Wissenschaftler*innen eine Reihe von Formaten an, um Ideen zu generieren oder zu entwickeln. Zu den Formaten, die regelmäßig stattfinden, gehört u.a. folgende Auswahl:

Design Thinking

Design Thinking stellt die Wünsche und Bedürfnisse der Nutzer*innen und das nutzerorientierte Erfinden in den Mittelpunkt und hilft dabei, die Idee / Lösung und erste Prototypen zu validieren.

Open-Innovation-Programme

Unternehmen und andere außeruniversitäre Partner der UzK bringen ihre Fragestellungen und Challenges ein. Studierende und Wissenschaftler*innen arbeiten ihre Lösungen strukturiert und begleitet aus.

Hackathons

Hackathons fördern insbesondere die interdisziplinäre Zusammenarbeit. Teilnehmer*innen erhalten den Raum, sich mit realen Herausforderungen aus der Wirtschaft, Gesellschaft oder dem öffentlichen Sektor auseinander zu setzen und in Teams innovative Lösungsansätze zu entwickeln.

Summer School

Von der Idee zum Start-up in fünf Tagen. Von der Idea Validation, über das Lean Start-up Canvas bis hin zu rechtlichen Fragen und dem Investor Pitch: Das Format bietet kompakte und dennoch umfangreiche Unterstützung beim Ideenschmieden und der Konkretisierung von Gründungsplänen.

Zur Unterstützung der Ideenentwicklung stehen spezifisch ausgebildete Transferscouts des Gateway ESC in jeder Fakultät zur Verfügung¹. Sie verfügen zudem über den passenden wissenschaftlichen Hintergrund und sind mit der Forschungslandschaft in ihrem Bereich vertraut. So können sie die Entwicklung von Ideen, die aus Forschungsprojekten heraus entstanden sind, optimal unterstützen.

1. Weitere Informationen zu den Angeboten der Transferscouts: <https://gateway-unikoeln.de/bewegen/transferscouting>

Darüber hinaus wendet sich der „Startup Your Idea Contest“ als Ideenwettbewerb an Einzelpersonen und Teams mit einer Gründungsidee. Im großen Finale können die besten Ideen sachgebundene Preisgelder in einer Höhe von insgesamt 10.000 Euro gewinnen. Alle Veranstaltungsteilnehmer*innen profitieren zudem vom Networking mit Vertreter*innen der regionalen Start-up-Szene.

Um sich zu einer Idee beraten zu lassen, ist kein fertig ausgestalteter Businessplan erforderlich. Das Gateway ESC berät jede*n, die*der mit einer Idee zu uns kommt. Dabei wird individuell geprüft, welche Angebote der Idee und der Person bzw. den Personen hinter der Idee weiterhelfen können. Die offene Gründungssprechstunde bietet z.B. eine einfache Möglichkeit, mit einem Start-up Coach Kontakt aufzunehmen.



InnoDom Cologne Fotos@Benjamin Kriener

Validierung

Zu Beginn geht es darum, die Idee zu durchdenken und zu strukturieren, sowie erste Recherchen durchzuführen. Dabei stehen drei Themen im Vordergrund: die Durchführbarkeit, die Kundenattraktivität und die finanzielle Machbarkeit. Darüber hinaus nimmt die Validierung eine besondere Rolle für die Weiterentwicklung ein. Zwar lässt sich nicht vorab herausfinden, ob eine Idee langfristig erfolgreich sein wird und am Markt bestehen kann. Jedoch können praktische Überprüfungen (Validierungen) einzelner Annahmen bzw. der Idee wichtige Anhaltspunkte dafür geben, in welche Richtung die Idee weiterentwickelt werden sollte. Für die Validierung kann Forschung betrieben werden, können Kunden befragt oder das Marktgeschehen beobachtet werden – kurz: die gesamte Vielfalt der empirischen Sozialforschung kann zum

Einsatz kommen. Wie hier am besten vorzugehen ist, ist Teil der Beratung beim Gateway ESC. Die Start-up Coaches entwickeln gemeinsam mit dem Gründungsteam den besten Weg, um die Geschäftsidee voranzutreiben.

Finanzierung

Irgendwann stellt sich die Frage nach der Finanzierung. Die Start-up Coaches beraten zu passenden Fördermitteln und Finanzierungsmöglichkeiten. Zudem unterstützt das Gateway ESC bei der Beantragung von speziellen Fördermitteln für Hochschulausgründungen - Gründungsteams profitieren hierbei von der umfangreichen Erfahrung bei der Ausarbeitung solcher Anträge (siehe hierzu Kapitel 4).

Exkurs: Prototyping

Gründungsvorhaben brauchen Tempo, der Weg bis zu einem funktionsfähigen Produkt oder einer Dienstleistung erscheint jedoch zuweilen lang. Prototyping ist ein wichtiger Schritt in diesem Prozess, um eine kostengünstige und schnelle Entwicklung entlang der Kundenbedürfnisse zu ermöglichen. Mit einem Prototyp kann frühzeitig die Akzeptanz der Kund*innen getestet werden. So lassen sich kostspielige Fehler vermeiden, wie z. B. eine zu frühe Entscheidung für eine komplexe Lösung, ein falscher Marktfokus oder die Beschäftigung mit einem falschen Ansatz über einen zu langen Zeitraum. Das Gateway bietet eine fallspezifische Beratung zu Prototyping, Design-Thinking-Workshops und Zugang zu entsprechender Ausrüstung wie z.B. einem 3D-Druck-Labor und elektronischem Equipment. Zudem organisieren wir kurzfristigen als auch längerfristigen Zugang zu spezialisierter universitätsinterner Infrastruktur und Werkstätten.



InnoDom Cologne Fotos@Benjamin Kriener



Exkurs: Qualifizierung BWL und Gründungswissen

Nicht jede*r Gründer*in bringt bereits die passenden oder ausreichende Qualifikationen für die Gründung eines Start-ups mit. Betriebswirtschaftliche Grundlagen oder Gründungswissen können an der Universität zu Köln in Vorlesungen, Workshops und Seminaren erworben werden. Neben den übergreifenden Lehrveranstaltungen gibt es an den einzelnen Fakultäten zusätzliche fachspezifische Zugänge zu den Themen Entrepreneurship und Management.² Hervorzuheben ist hier u.a. das Strategic Business Toolkit.³

Gateway Workspace

Mit dem Gateway Workspace bietet das Gateway ESC Gründer*innen und Gründungsteams Coworking-Arbeitsplätze im InnoDom Cologne, einem architektonisch ansprechenden Neubau im Weyertal 109, in unmittelbarer Campusnähe. Das Angebot richtet sich sowohl an Gründungsteams, die noch an ihrer Idee arbeiten, Empfänger*innen von Förderprogrammen wie z.B. dem EXIST-Gründungsstipendium als auch an junge Gateway-Start-ups. Im Gateway Workspace lernen Gründer*innen Gleichgesinnte kennen und können sich untereinander sowie mit den Coaches täglich austauschen. Darüber hinaus machen Vernetzungsveranstaltungen und Prototyping-Angebote den Workspace zu einem idealen Ort, um an der Umsetzung einer Gründungsidee zu arbeiten.



² Eine Übersicht über alle passenden Lehrveranstaltungen gibt es unter <https://gateway-unikoeln.de/lernen/lehrveranstaltungen>

³ Mehr Informationen zum Toolkit: <https://gateway-unikoeln.de/lernen/lehrveranstaltungen>

Gateway Inkubator

Der Inkubator des Gateway Exzellenz Start-up Centers unterstützt Gründer*innen in der Vorgründungsphase, Ideen zu einem fundierten Geschäftsmodell weiterzuentwickeln. Das Inkubator Programm vermittelt praktisches Wissen in allen gründungsrelevanten Themen. Darüber hinaus vernetzt das Gateway ESC die Gründer*innen mit dem Kölner Start-up-Ökosystem. Das viermonatige Programm beinhaltet Workshops, Community Events, Coaching und Fachberatungen – unter anderem zu Themen wie Geschäftsmodellentwicklung, Projektmanagement, Leadership, Finanzierung und Resilienz.

Gateway Accelerator

Mit der Gründung des Start-ups und den ersten Schritten am Markt endet aber nicht das Angebot der UzK und des Gateway ESC. Für frisch gegründete Start-ups bietet der Gateway Accelerator eine echte Entwicklungschance. Der Markteintritt, das Wachstum des Teams und die erste Finanzierungsrunde bringen neue Herausforderungen für Start-ups mit sich. Eine belastbare Zusammenarbeit im Start-up-Team und ein guter Zugang zu nationalen und internationalen Kund*innen und Märkten sind kritische Erfolgsfaktoren in dieser Phase. Daher liegt der Fokus des englischsprachigen sechsmonatigen Programms auf Teamentwicklung und Internationalisierung.

Gateway Netzwerke

Das Gateway Alumni Network bietet Start-ups auch nach Inkubator und Accelerator eine Plattform, über die sie sich lebenslang untereinander und mit erfahreneren Teams austauschen und vernetzen können. Kontakte zu Industrie, Mittelstand und Branchenverbänden ermöglicht das Netzwerk von Gateway Connect. Über Gateway Goes International können Start-ups Markteintrittschancen vor allem in europäischen Partnerregionen erkunden. Für die nachhaltige Absicherung der Gründungsförderung an den Gateway Hochschulen engagieren sich Unternehmen, Start-ups und Privatpersonen im Gateway Förderverein.

Alle Gateway Netzwerke zielen darauf ab, den regelmäßigen Austausch von innovativen Ideen, neuestem Wissen, umfangreichen Gründungserfahrungen und wertvollen Kontakten zu fördern.

4. Finanzierungsmöglichkeiten

Für Innovations- und Gründungsprojekte sowie zur Unterstützung von Start-ups existieren viele unterschiedliche Förderangebote. Hinter diesen stehen sowohl private wie auch öffentliche Akteure. Dabei passt nicht jedes Förderprogramm zu jedem Gründungsprojekt, genauso wenig wie nicht für jedes Start-up jedes Finanzierungsinstrument passend ist.

Öffentliche Förderprogramme gibt es von der Europäischen Union, der Bundesregierung wie auch von der Landesregierung Nordrhein-Westfalens oder der Stadt Köln. Die Programme können begleitend zum Studium oder zur Forschung eingeworben werden. Private Finanzierungsmöglichkeiten bietet unter anderem der von der UzK initiierte Campus Capital Fonds (siehe Kapitel 6). Die Start-up Coaches des Gateway ESC sind bei allen Fragen rund um Finanzierung und die Beantragung von Fördermitteln für Gründungsprojekte die richtige Anlaufstelle, unabhängig davon, ob die UzK antragstellende Instanz ist.

4.1 Programme der Europäischen Union

Die Europäische Union fördert Innovationen mit einer Vielzahl von Programmen. Besondere Bedeutung haben in den letzten Jahren die Förderangebote des Europäischen Innovationsrates (European Innovation Council - EIC) gewonnen⁴.

Besonders hervorzuheben ist das Programm des „EIC Accelerator“⁵. Start-ups können einen Zuschuss von bis zu 2,5 Mio. Euro und 70 % der förderfähigen Ausgaben für die Weiterentwicklung bahnbrechender Innovationen bis zur Marktreife erhalten. Die Bewerbung erfolgt in drei Stufen: Nach einem Kurzantrag (kontinuierliche Einreichung möglich), folgt ein Vollantrag und im letzten Schritt eine finale Präsentation vor einer Expert*innenjury. Das Programm ermöglicht auch, im Rahmen einer „Blended Finance“-Option Beteiligungskapital des EIC Fund von bis zu 15 Mio. Euro zu erhalten⁶.

- ④ Erfolgt die Antragstellung über die Hochschule? Nein
- ④ Ist ein Status als Hochschulmitarbeitende während der Förderung erforderlich? Nein
- ④ Findet das Arbeitnehmererfindungsgesetz (ArbnErfG)⁷ Anwendung? Nein
- ④ Muss der Zuschuss zurückgezahlt werden? Nein

4 Sebastian Hanny-Busch: Öffentliche Zuschussförderung und Wettbewerbe für Hochschul-Start-ups: Grundlagen, Beratung, und Programmüberblick. In: Handbuch Hochschulstart-ups.

5 Mehr Informationen zum Accelerator des European Innovation Council (EIC): https://eic.ec.europa.eu/eic-funding-opportunities/eic-accelerator-0_en

6 Nationale Kontaktstelle EIC Accelerator: <https://www.nks-eic-accelerator.de>

7 Arbeitnehmererfindungsgesetz (ArbnErfG): <https://www.gesetze-im-internet.de/arbnerfg/>

4.2 Programme der Bundesregierung

GO-Bio und GO-Bio-initial

Das Programm zielt darauf ab, lebenswissenschaftliche Ideen mit Transferpotenzial in den Bereichen Therapeutika, Diagnostika, Plattformtechnologien und Forschungsinstrumente zu identifizieren und zu entwickeln. Zielgruppe sind Wissenschaftler*innen, die sich eine Karriere außerhalb des traditionellen Wissenschaftssystems vorstellen können, z.B. in einem Start-up oder in der Industrie. Die Förderung gliedert sich in zwei Phasen: eine Sondierungsphase und eine Machbarkeitsphase mit einer maximalen Fördersumme von 100.000 Euro in der ersten und 1 Mio. Euro in der zweiten Phase. Bewerbungen werden jährlich bis zum 15. Februar für die Sondierungsphase und bis zum 15. Mai für die Machbarkeitsphase entgegengenommen⁸.

- ⓘ Erfolgt die Antragstellung über die Hochschule? Ja
- ⓘ Ist ein Status als Hochschulmitarbeitende während der Förderung erforderlich? Ja
- ⓘ Findet das ArbNErfG Anwendung? Ja
- ⓘ Muss der Zuschuss zurückgezahlt werden? Nein

VIP+

VIP+ ist ein Förderprogramm, das Wissenschaftler*innen aller Disziplinen unterstützt, das Innovationspotenzial ihrer Forschungsergebnisse zu prüfen und Anwendungsbereiche zu erschließen. Die Förderung geht über rein fachwissenschaftliche Fragen hinaus und dient dem Brückenschlag in die nachfolgende Verwertung bzw. Anwendung (z.B. über eine Gründung). Das themenoffene Förderprogramm richtet sich an Forscher*innen und umfasst Vorhaben von bis zu drei Jahren mit einer Förderung von bis zu 1,5 Mio. Euro⁹.

- ⓘ Erfolgt die Antragstellung über die Hochschule? Ja
- ⓘ Ist ein Status als Hochschulmitarbeitende während der Förderung erforderlich? Ja
- ⓘ Findet das ArbNErfG Anwendung? Ja
- ⓘ Muss der Zuschuss zurückgezahlt werden? Nein

EXIST

EXIST (Existenzgründungen aus der Wissenschaft) ist ein Förderprogramm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und gliedert sich in mehrere Förderlinien. Die beiden Förderlinien EXIST Gründungsstipendium & EXIST Forschungstransfer richten sich direkt an Gründungsteams und werden als nicht-rückzahlbarer Zuschuss gewährt. In beiden Programmen ist die Einbindung von Hochschullehrenden als Mentor*in erforderlich, der / die fachliche Expertise einbringt.

⁸ Weitere Informationen zum Programm Go-Bio initial: <https://www.go-bio.de/gobio/de/go-bio/go-bio-initial/go-bio-initial.html>

⁹ Mehr Informationen zum Förderprogramm VIP+: <https://www.validierungsfoerderung.de/>

Das **EXIST Gründungsstipendium (EGS)** bietet Studierenden, Wissenschaftler*innen und Absolvent*innen aus Hochschulen die Chance, ihre innovative Idee in zwölf Monaten mit voller Energie voranzutreiben und dabei Gründung und Marktstart vorzubereiten. Ein bis drei Gründer*innen erhalten ein Stipendium in Höhe von 1.000 bis 3.000 Euro sowie Sach- und Coachingmittel im Wert von bis zu 35.000 Euro. Gefördert werden innovative, technologieorientierte oder wissensbasierte Produkte und Dienstleistungen mit signifikanten Alleinstellungsmerkmalen sowie guten wirtschaftlichen Erfolgsaussichten. Eine Gründung oder gar erste Umsätze dürfen noch nicht stattgefunden haben. Die Einreichung ist zu jedem Zeitpunkt möglich.¹⁰

- ① Erfolgt die Antragstellung über die Hochschule? Ja
- ① Ist ein Status als Hochschulmitarbeitende während der Förderung erforderlich? Nein
- ① Findet das ArbNErfG Anwendung? Nein
- ① Muss der Zuschuss zurückgezahlt werden? Nein

EXIST Forschungstransfer (EFT) unterstützt herausragende forschungsbasierte Gründungsvorhaben, die mit aufwändigen und risikoreichen Entwicklungsarbeiten einher gehen. Die zweiphasige Förderung unterstützt in der Regel zwei Mal 18 Monate das Gründungsvorhaben bzw. das Start-up. In der ersten Förderphase können bis zu vier Personalstellen und Sachausgaben in Höhe von bis zu 250.000 Euro gefördert werden sowie 180.000 Euro in der zweiten Förderphase. Wissenschaftler*innen bleiben während der ersten Förderphase Angestellte der Hochschule. Die Einreichung ist zum 31. März, 31. August und 30. November möglich.¹¹

- ① Erfolgt die Antragstellung über die Hochschule? Ja
- ① Ist ein Status als Hochschulmitarbeitende während der Förderung erforderlich? Ja
- ① Findet das ArbNErfG Anwendung? Ja
- ① Muss der Zuschuss zurückgezahlt werden? Nein

4.3 Programme des Landes Nordrhein-Westfalen

Das **Gründungsstipendium.NRW** bietet Gründer*innen am Anfang der Existenzgründung ein monatliches Stipendium in Höhe von 1.000 Euro. Neben der finanziellen Unterstützung gibt es ein begleitendes Coaching. Gefördert werden ein bis drei Personen für eine Dauer von bis zu zwölf Monaten¹². Die Beantragung ist zu jedem Datum und in der Vorgründungsphase genauso möglich, wie in den ersten zwölf Monaten danach. Der Antrag ist von der Gründung selbst bei einem der akkreditierten Netzwerke¹³ für das Programm zu stellen. Neben einem schriftlichen

10 Übersicht Bedingungen zum EXIST-Gründungsstipendium: <https://www.exist.de/EXIST/Navigation/DE/Gruendungsfoerderung/EXIST-Gruendungsstipendium/exist-gruendungsstipendium.html>

11 Übersicht Bedingungen zum EXIST-Forschungstransfer: <https://www.exist.de/EXIST/Navigation/DE/Gruendungsfoerderung/EXIST-Forschungstransfer/exist-forschungstransfer.html>

12 Weitere Informationen zum Gründungsstipendium.NRW: <https://www.gruenderstipendium.nrw/>

13 Übersicht Gründungsnetzwerke in NRW: <https://www.gruenderstipendium.nrw/gruendungsnetzwerke>

Antrag gilt es mit einem Pitch zu überzeugen.¹⁴

- ① Erfolgt die Antragstellung über die Hochschule? Nein
- ① Ist ein Status als Hochschulmitarbeitende während der Förderung erforderlich? Nein
- ① Findet das ArbNErfG Anwendung? Nein
- ① Muss der Zuschuss zurückgezahlt werden? Nein

Das Programm **Start-up Transfer.NRW** unterstützt junge Hochschulabsolvent*innen und Wissenschaftler*innen, ihre ersten Schritte in die unternehmerische Selbstständigkeit zu gehen. Das Programm fördert themenoffen die marktorientierte Weiterentwicklung von innovativen Produkten, Dienstleistungen und Verfahren mit hohem Marktpotenzial. Die Unternehmensgründung soll dadurch vorbereitet werden. Bis zu 270.000 Euro können für eine Dauer von bis zu zwei Jahren beantragt werden. Die Beantragung ist termingebunden und in der Regel zwei Mal im Jahr möglich.¹⁵

- ① Erfolgt die Antragstellung über die Hochschule? Ja
- ① Ist ein Status als Hochschulmitarbeitende während der Förderung erforderlich? Ja
- ① Findet das ArbNErfG Anwendung? Ja
- ① Muss der Zuschuss zurückgezahlt werden? Nein

4.4 Programme der Stadt Köln

Mit dem **Kölner Rahmen** gibt es ein städtisches Förderprogramm für Unternehmen und Start-ups mit Bezug zu Köln - initiiert von KölnBusiness, der Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Köln. Jährlich werden themen- und branchenspezifische Förderaufrufe ausgeschrieben. Die Förderlinie Kölner Rahmen besteht im Jahr 2023 aus drei Programmen. Die Zuschussförderung beläuft sich auf maximal 10.000 Euro¹⁶.

- ① Erfolgt die Antragstellung über die Hochschule? Nein
- ① Ist ein Status als Hochschulmitarbeitende während der Förderung erforderlich? Nein
- ① Findet das ArbNErfG Anwendung? Nein
- ① Muss der Zuschuss zurückgezahlt werden? Nein

4.5 Private Finanzierungsmöglichkeiten

Neben öffentlichen Fördermitteln gibt es eine Reihe von privaten Finanzierungsmöglichkeiten für Start-ups. Die wichtigen Quellen sind hier (Förder-)Banken, Business Angel, (Corporate) Venture Capital Fonds, Family Offices sowie Crowdfunding und -investing. Zugang, insbesonde-

¹⁴ Mehr Informationen zum EXIST-Gründungsstipendium: <https://www.exist.de/EXIST/Navigation/DE/Gruendungsfoerderung/EXIST-Grueendungsstipendium/exist-grueendungsstipendium.html>

¹⁵ Weitere Informationen zum Programm Start-up Transfer.NRW: <https://www.ptj.de/projektfoerderung/in-nrw/start-up-transfer-nrw>

¹⁶ Übersicht der Förderlinie Kölner Rahmen: <https://koeln.business/koelner-raahmen>

re zu Eigenkapital, erhalten Gründer*innen über den „Fit for Invest Booster“ des Verbunds der Gateway Hochschulen Köln oder über die Beratung der Gateway Start-up Coaches.

Der **Campus Capital Fonds** startete 2023, um Gründer*innen in einem frühen Stadium Kapital für erste Entwicklungsschritte zur Verfügung zu stellen. Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes NRW (MWIKE) und die sechs Exzellenz Start-up Centren an NRW-Hochschulen haben den Fonds initiiert. Gründungsvorhaben, die aus einem Ideen- und Gründungswettbewerb, einem Inkubator und Accelerator an den sechs Hochschulen hervorgehen, können in der Phase unmittelbar nach der Gründung mit erstem Kapital ausgestattet werden. Pro Jahr unterbreitet der Fonds drei Gründungen je Hochschule ein Angebot zum Investment von 100.000 Euro in Form eines Wandeldarlehens. Es besteht kein Branchenfokus, Voraussetzung für ein Investment ist aber die Teilnahme an einem Auswahlverfahren in Form eines Wettbewerbs und die damit verbundene Empfehlung des Exzellenz Start-up Centers der jeweiligen Hochschule.

5. Infrastruktur

Für die Entwicklung von marktreifen Produkten und Dienstleistungen ist oftmals das Zusammenwirken unterschiedlicher Disziplinen nötig. Ebenso ist neben Know-how auch der Zugang zu allgemeiner und spezialisierter Infrastruktur erforderlich. Die UzK ermöglicht Studierenden, Wissenschaftler*innen und auch Alumni Büroarbeitsplätze im Gateway Workspace im Rahmen ihrer Ausgründung zu nutzen. Ebenso können IT-Infrastruktur sowie spezialisierte Labore und Werkstätten. Auch ehemalige Mitarbeiter*innen der Uni Köln können zeitlich befristet nach dem Ausscheiden auf diese Angebote zurückgreifen.¹⁷

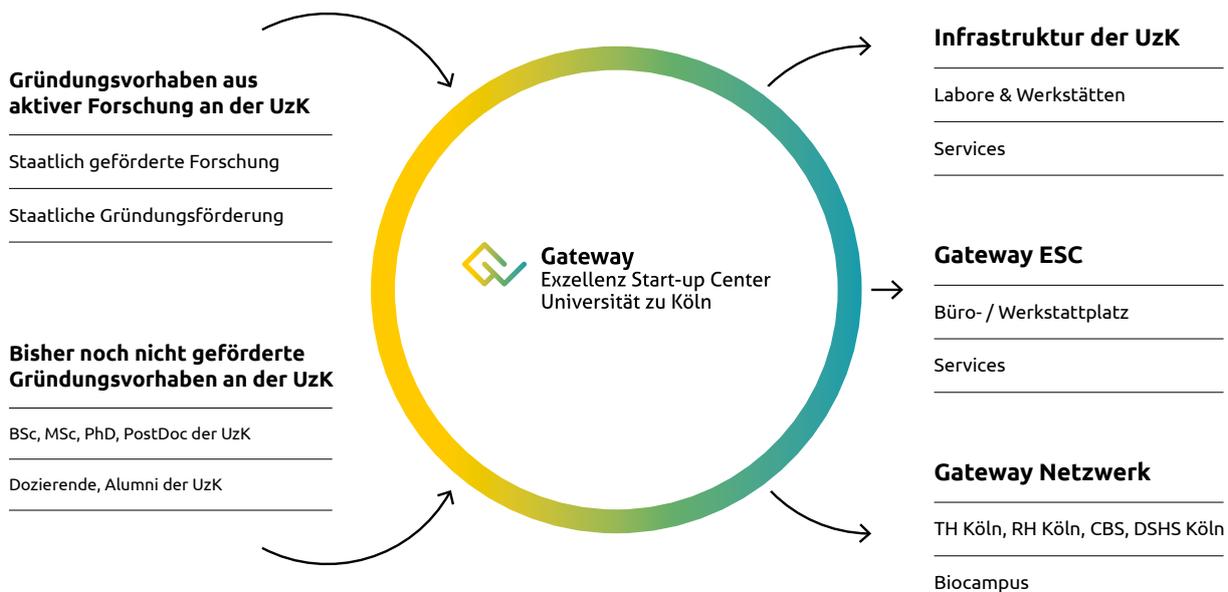
5.1 Allgemeine Nutzungsbedingungen und Ansprechpartner*innen

Um die Infrastruktur der UzK nutzen zu können und Unterstützung vom entsprechenden Personal zu erhalten, muss zuvor ein Antrag gestellt werden. Für alle Anfragen und Anträge zur Nutzung der Infrastruktur ist das Gateway Exzellenz Start-up Center der erste Ansprechpartner. Eine Bewilligung kann sowohl vor als auch nach einer Unternehmensgründung oder Finanzierung erfolgen.

Die Konditionen eines möglichen Zugangs zu dem Angebot an Räumen, Laboren, Geräten und Dienstleistungen der Universität als auch die entsprechenden Vertragskonditionen sind abhängig davon, ob das Gründungsvorhaben von einer staatlichen Förderung unterstützt wird oder nicht.

¹⁷ Mehr Informationen im Hochschulgesetz NRW (§3 Abs. 1 HG NRW): https://www.mkw.nrw/system/files/media/document/file/mkw_nrw_hochschulen_hochschulgesetz_hochschulgesetz_novelliert_begr%C3%BCndet_0.pdf

Auch der Zeitpunkt der Unternehmensgründung ist ein wichtiger Faktor: Während vor einer Unternehmensgründung ein kostenloser Zugriff auf Dienstleistungen und Infrastruktur erfolgen kann, können nach einer Gründung Räumlichkeiten und Dienstleistungen nur zu marktüblichen Konditionen genutzt werden.



 *Abbildung: Gateway ESC als erste Anlaufstelle zur Infrastrukturnutzung für geförderte wie auch nicht geförderte Gründungsvorhaben*

5.2 Infrastrukturnutzung ohne staatlich gefördertes Gründungsprogramm

Die notwendige Voraussetzung einer Nutzung der Infrastruktur ohne staatliche Förderung ist die Aufnahme und Teilnahme der Gründenden am Inkubator- oder Accelerator-Programm des Gateway ESC. Prinzipiell steht diese kostenlose Option allen Studierenden, Alumni, (ehem.) Doktoranden, (ehem.) PostDocs, Dozent*innen oder (ehem.) Mitarbeitenden der UzK zur Verfügung. Sie wird jedoch individuell ausgestaltet und bedarf zudem einer entsprechenden Qualifizierung.

5.3 Infrastrukturnutzung mit staatlich gefördertem Gründungsprogramm

Wird ein Gründungsvorhaben staatlich gefördert, ist die Universität zu Köln zur Unterstützung gemäß den Zuwendungsbestimmungen verpflichtet. Mitglieder des Gründungsteams sind nicht von den Regularien des Nebentätigkeitsrechts bei der Nutzung von UzK-Infrastruktur betroffen. Die Förderprogramme EXIST Gründungsstipendium, EXIST Forschungstransfer und GO-Bio bringen dabei unterschiedliche Zugangskonditionen zur Infrastruktur mit sich.

EXIST Gründungsstipendium

Nach dem Erhalt des Zuwendungsbescheids für ein EXIST Gründungsstipendium kann eine kostenlose Nutzung der Infrastruktur ermöglicht werden, sofern eine Unternehmensgründung noch nicht erfolgt ist. Weiterhin kann das Gründungsteam einen Büroarbeitsplatz im Gateway Workspace beanspruchen und auf eine/n Mentor*in (Hochschullehrer*in oder erfahrener Wissenschaftler*in) zur fachlichen Unterstützung zurückgreifen. Im Rahmen des EXIST Gründungsstipendiums stehen die geförderten Personen in keinem Anstellungsverhältnis zur UzK.

EXIST Forschungstransfer

Die zwei Förderphasen des EXIST Forschungstransfers gehen mit unterschiedlichen Konditionen zur Infrastrukturnutzung einher. In der ersten Förderphase sind Mitglieder des Gründungsteams als wissenschaftliche und technische Mitarbeitende an der UzK angestellt. Die Infrastruktur steht ihnen genauso wie für forschende Kolleg*innen zur Verfügung. In der zweiten Förderphase als Start-up muss ein schriftlicher Vertrag für eine weitere Nutzung der Infrastruktur zu angemessenen, marktüblichen Bedingungen geschlossen werden. Voraussetzung für den Abschluss eines Forschungsvertrags ist eine Erklärung der betroffenen Forschungseinrichtungen, auf die beanspruchten Flächen für den Zeitraum der Gründungsaktivitäten verzichten zu können.

GO-Bio

Eine Erklärung zur kostenlosen Nutzung der Infrastruktur ist bereits für die Antragsstellung nötig und wird mit dem Gateway ESC vereinbart.

6. Nebentätigkeiten

Das Kapitel „Nebentätigkeit“ ist für diejenigen relevant, die in einem Beschäftigungsverhältnis mit der UzK bzw. der UKK stehen. Es können hier jedoch nicht alle Aspekte berücksichtigt werden. Das Kapitel dient vielmehr als Anstoß, um sich einen Überblick zu verschaffen. Daher wird dringend angeraten, die jeweiligen Anlaufstellen rechtzeitig vorab zu kontaktieren, damit weder Fristen versäumt noch Weichen gestellt werden, die später nur schwer rückgängig zu machen sind.

6.1 Grundlegende Aspekte von Nebentätigkeiten

Gründungsinteressierte, die an der UzK oder UKK beschäftigt sind, müssen im Blick halten, dass sie mit einer Gründung automatisch einer Nebenbeschäftigung nachgehen. Damit entstehen Pflichten gegenüber der Arbeitgeberin, die unbedingt einzuhalten sind. Diese Pflichten unterscheiden sich je nach individuellem Beschäftigungsverhältnis - zum Beispiel ob eine Nebenbe-

schäftigung beantragt oder eine Beteiligung angezeigt werden muss. Darüber hinaus wirkt sich auch aus, ob es um ein Beamtenverhältnis (zum Beispiel Professor*innen, Akademische Räte u.a.) oder ein Angestelltenverhältnis z.B. HSK geht. Sonderformen wie freie Mitarbeiter*innen (zum Beispiel Honorarkräfte) oder auch Stipendiat*innen unterliegen wiederum Regelungen, die sich vor allem aus den jeweiligen Verträgen, allgemeinen gesetzlichen Regelungen und Vorgaben der UzK und UKK ergeben.

Es gilt je nach persönlicher Situation unterschiedliche Stellen zu kontaktieren.

Für die Beschäftigten der UzK finden sich nähere Informationen hierzu unter folgendem [Link](#)



Für die Beschäftigten der UKK finden sich nähere Informationen unter folgendem [Link](#)



Die nachfolgende Übersicht bietet eine erste Orientierung hinsichtlich der vorgegebenen Rahmenbedingungen:

Beamte

Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

- Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, zu einer gewerblichen Tätigkeit, zur Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb oder zur Ausübung eines freien Berufes
 - Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, soweit diese einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, sowie zur Übernahme einer Treuhänderschaft
-

Anzeigepflicht

- Anzeige der Beteiligung an Unternehmen
- Anzeige der Mitarbeit im Unternehmen

Zu berücksichtigen:

- dies gilt gegebenenfalls auch für Familienangehörige
- anzuzeigende Beteiligungen und Mitwirkungen können genehmigungspflichtig werden:
 - z.B. der Erwerb von Anteilen in Form von Aktien in einem Umfang, der eine Sperrminorität einräumt
 - eine Stellung als Gesellschafter*in innerhalb einer Gesellschaft und damit Mitglied der Gesellschafterversammlung,
 - Mitgliedschaft in einem nicht nur beratenden Beirat einer Gesellschaft, Stellung als Komplementär einer KGaA
 - Vorstandsposition in einen wirtschaftlichen Verein nach §22 BGB

Angestellte

Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

- Keine Notwendigkeit einer Genehmigung
-

Anzeigepflicht

- Beteiligung an Unternehmen
- Mitarbeit in einem Unternehmen
- Beides gilt gegebenenfalls auch für Familienangehörige
- Aufnahme einer Nebenbeschäftigung
- Ausübung eines freien Berufs

Sofern eine Gründung unter Beteiligung von Beschäftigten der UzK und der UKK erfolgen soll, ist in Richtung beider Institutionen darauf hinzuweisen. Die internen Abläufe von UKK und UzK können dann darauf abgestimmt werden. Geht es um ein späteres Interesse an einer schon bestehenden Ausgründung, ist das ebenfalls anzugeben. Neben den gesetzlichen Pflichten in Bezug auf die Nebenbeschäftigung ist auch die fachliche Prüfung der Nebentätigkeit notwendig - insbesondere auch, ob und welche der UzK bzw. der UKK zuzurechnenden Rechte betroffen oder aber miteingehen sollen.

Weswegen sind eine frühzeitige Meldung wie auch die weiteren Schritte so wichtig?

Hinsichtlich der Nebenbeschäftigung haben die UzK und UKK eine Vielzahl an Prüfungen vorzunehmen. Manches ist offensichtlich, zum Beispiel die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Voraussetzungen wie etwa einer zulässigen maximalen Gesamtarbeitszeit von 48 Stunden pro Woche oder die Einhaltung des Urlaubs zur Erholung und Wiederherstellung der Arbeitskraft. Im Bereich der Gründung wird unter anderem besonders darauf geachtet, ob die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Trennungsprinzips, aber auch des Transparenzprinzips eingehalten werden.

Unter Trennungsprinzip ist die formale und inhaltliche Abgrenzung der Nebentätigkeit von den Aufgaben an der UzK oder der UKK zu verstehen. Das beinhaltet insbesondere das Splitting-Verbot der Auftrennung einer einheitlichen Tätigkeit in Haupttätigkeit und Nebentätigkeit. Damit werden auch Interessenkonflikte vermieden. Eine Person darf nicht auf Seiten des gegründeten Unternehmens und gleichzeitig auf Seiten der UzK oder UKK tätig oder in Entscheidungsfindungen diesbezüglich eingebunden sein.

Das Transparenzprinzip wiederum bezieht sich unter anderem auf die notwendige Anzeige und Offenlegung der Aufgaben und Funktionen in der Unternehmensgründung. Darüber hinaus muss auch angezeigt werden, ob und welche persönlichen oder sonstige Beziehungen zu der Unternehmensgründung und den dortigen Personen bestehen. Dazu gehören zum Beispiel Abhängigkeitsverhältnisse wie prüfungsrechtliche Betreuungsverhältnisse. Ebenso muss kommuniziert werden, welche wirtschaftlichen Verknüpfungen bestehen - beispielsweise Spenden, Zuwendungen aller Art, Aufträge oder Kooperationen. Dazu gehören auch Gesellschaftsbeteiligungen bei geplanter Zusammenarbeit. Diese Beziehungen müssen schriftlich und lückenlos für alle am Vorgang Beteiligten dokumentiert werden.

6.2 Meldungen zu Nebenbeschäftigungen und Genehmigungen an der UzK und UKK

Die betroffenen Stellen an der UzK und der UKK sichten vorgelegte Unterlagen einer Anzeige oder eines Antrags. Welche Unterlagen vorzulegen sind, sollte insbesondere bei abzuschließenden Verträgen für eine Nebenbeschäftigung mit den jeweiligen Stellen vorab geklärt werden. Ebenso empfiehlt es sich, im Intranet vorliegende Ausführungen zu prüfen.

Genehmigungspflichtige Nebenbeschäftigungen können maximal für einen Zeitraum von fünf Jahren genehmigt werden. Die UKK genehmigt in der Regel Nebenbeschäftigungen nur für einen Zeitraum von zwei Jahren. Die UzK macht dieses vom Einzelfall abhängig, genehmigt Nebenbeschäftigungen aber auch über den gesamten maximal möglichen Zeitraum.

Neben der Prüfung durch die jeweiligen Personalabteilungen erfolgt auch eine inhaltliche Prüfung und Bewertung der Nebenbeschäftigung durch die betroffenen Fakultäten, dabei werden auch die jeweiligen Dekanate miteinbezogen. Hierbei wird in Bezug auf ein Gründungsvorhaben insbesondere geprüft, ob das Thema der Ausgründung zum Kern der jeweiligen Einrichtung bzw. zu deren Forschung und Expertise gehört. Hierbei wird darauf geachtet, ein zukünftiges Wettbewerbsverhältnis zu vermeiden. Um Interessenkonflikte von vornherein zu vermeiden, werden gründungsorientierte Nebenbeschäftigungen nach dem Vier-Augen-Prinzip geprüft.

Ändern sich anzeige- bzw. genehmigungspflichtige Umstände, ist der*die Anzeigepflichtige bzw. der*die von der Genehmigung Begünstigte verpflichtet, diese unverzüglich zu melden. Für die Verlängerung einer Genehmigung ist der*die Begünstigte selbst zuständig. Wird eine Verlängerung nicht fristgerecht beantragt oder bleibt eine erneute Vorlage der notwendigen Unterlagen aus, geht dies zu dessen bzw. deren Lasten. Dies allein kann zu einer Ablehnung einer Verlängerung führen.

Weitere Informationen zu den Pflichten zur Anzeige von Erträgen bzw. der Pflichten zur Abführung von Erträgen bei Nebenbeschäftigung bietet das Intranet der UzK wie auch der UKK. Zu beachten ist ebenfalls, dass eine Genehmigung nur unter Vorbehalt erteilt wird. Seitens des Gateway ESC wird dringend angeraten, der Anzeigepflicht jederzeit nachzukommen.

Wem gehört was?

Wenn in der Nebenbeschäftigung Ideen entwickelt werden, die patentiert werden sollen, sind diese vorab der UzK bzw. der UKK zu melden. Diese prüfen, welchem Bereich die jeweilige Erfindung zuzuordnen ist. Bei der Meldung ist daher kenntlich zu machen, warum die Erfindung der Nebenbeschäftigung zuzuordnen wäre.

6.3 Gründungsfreisemester

Studierende können ein Freisemester beantragen. Wer dabei ein Unternehmen gründen möchte, kann von der UzK auch für zwei Semester beurlaubt werden. Dass eine Gründung angestrebt wird, müssen die Antragstellenden nachweisen. Dies kann zum Beispiel so erfolgen, dass bestehende Projekte, Businesspläne, Prototypen oder die Förderung durch ein Gründungsstipendium dargestellt werden. Auch die Teilnahme an Start-up-Pitches kann als Nachweis geltend gemacht werden. Wer durch das Gateway bei seinem Vorhaben beraten wird, kann eine entsprechende Bescheinigungen erhalten. Die Beurlaubung muss vor Beginn des Semesters erfolgt sein, also vor dem 1. April bzw. vor dem 1. Oktober. Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn der Beurlaubungsgrund nicht vorhersehbar war - zum Beispiel, wenn eine Förderung zur Gründung erst nach den genannten Terminen zugesagt wurde.

7. Compliance

Die Universität zu Köln hat im Januar 2021 eine Richtlinie erlassen, die sicherstellt, dass bei der Förderung und Unterstützung von Unternehmensgründungen rechtliche Vorgaben eingehalten werden. Dies ist insbesondere für den Bereich Beschaffung, sowie für mögliche Interessenkonflikte relevant. Zudem soll mit der Richtlinie sichergestellt werden, dass die Hochschule mit den Gründer*innen stets fair umgeht.

Die Einhaltung der Compliance-Richtlinie ist eine unabdingbare Notwendigkeit. Nur so handeln alle an UzK-Gründungen Beteiligten rechtskonform und vermeiden beachtliche straf- und zivilrechtliche Folgen.

Verpflichtete Personengruppen sind „Hochschulmitglieder“: Das sind alle Personen an der Universität zu Köln, die unter § 9 Abs. 1 bis 3 Hochschulgesetz NRW fallen - mit Ausnahme von Studierenden und Doktorand*innen. Die Richtlinie unterscheidet zudem weitere Personengruppen. „Andere Beteiligte“ sind Personen oder Unternehmen, die keine Hochschulmitglieder sind, aber von der Universität zu Köln in die Unterstützung von Unternehmensgründungen einbezogen werden.

„Externe Dritte“ sind Personen oder Unternehmen, die von den Gründer*innen oder gegründeten Unternehmen in die Unternehmensgründung einbezogen werden. Für den Umgang mit Gründer*innen bestimmt die Richtlinie für die verpflichteten Personengruppen Regelungen im Sinne einer „selbstlosen Aufgabenerfüllung und Vertraulichkeit“, ebenso geht es um die „Vermeidung der Ausnutzung von Sonderstellungen“, die „Anzeige der Beteiligung an Unternehmen“, die „Anzeige der Mitarbeit im Unternehmen“ sowie die Schaffung eines Kontrollgremiums für Gründungsförderung.

Die Compliance-Richtlinie regelt überdies die Zusammenarbeit der Universität mit anderen Beteiligten mit kommerziellen Interessen sowie den Umgang mit Interessenskonflikten, die im Kontext von Unternehmensgründungen entstehen können.

Die Compliance-Richtlinie ist einsehbar unter folgendem [Link](#)



8. Nutzung von IP der Universität zu Köln

Dieses Kapitel gibt einen Überblick über die Rechte an geistigem Eigentum (engl. „Intellectual Property“, IP). Es beschreibt die Prozesse, die für die Erteilung der Nutzungsrechte an geistigem Eigentum der Universität zu Köln erforderlich sind.

Die UzK ist in der Regel - als Arbeitgeberin ihrer Beschäftigten - auch Eigentümerin der im Beschäftigungsverhältnis entstandenen Arbeitsergebnisse. Dies ist im Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (ArbnErfG von 2002) sowie dem Urheberrechtsgesetz festgelegt.

Wenn Wissenschaftler*innen, Mitarbeiter*innen oder Studierende der UzK planen, bei ihrer Gründung IP der UzK zu nutzen, müssen sie sich frühzeitig mit der zuständigen Abteilung (siehe Seite 26) in Verbindung setzen. Das Gründungsteam kann mit der UzK vertraglich vereinbaren, kommerzielle Nutzungsrechte am geistigen Eigentum der UzK durch Kauf oder Lizenznahme zu erwerben.

Geistiges Eigentum bezieht sich als Begriff auf geistige Schöpfungen. Dazu zählen unter anderem Erfindungen, literarische und künstlerische Werke, Software und Datenbanken sowie Designs, Symbole, Namen und Bilder, wie sie im Handel verwendet werden. Im Zusammenhang mit diesem Dokument bezieht sich der Begriff geistiges Eigentum (IP) auch auf alle nicht patentierbaren Materialien und auf vertrauliches Know-how. Detaillierte Informationen hierzu bietet die IP-Strategie der UzK. Diese steht in zwei Fassungen zur Verfügung.

Mitglieder der Universität zu Köln können eine spezifisch für sie aufgesetzte Version der IP-Strategie [unter diesem Link](#) einsehen (Intranet-Link).



Externe können die IP-Strategie [unter diesem Link](#) einsehen.



Zu Fragen zu geistigem Eigentum, zur Verwertung des geistigen Eigentums der UzK oder zur Meldung einer Erfindung wenden sich Mitarbeitende, Studierende und Wissenschaftler*innen an folgende Stellen:

Mitglieder, Angehörige sowie Mitarbeitende der Medizinischen Fakultät und des Universitätsklinikums:

✉ med-transfer@uni-koeln.de



Mitglieder, Angehörige sowie Mitarbeitende aller anderen Fakultäten:

✉ forschungstransfer@verw.uni-koeln.de



Prinzipiell können sich auch Gateway-Start-ups, die für ihre Geschäftsidee nicht auf IP der Universität zu Köln zugreifen, auch von unseren IP-Expert*innen beraten lassen.

8.1 Relevante Schutzrechte für eine Lizenz /einen Verkauf

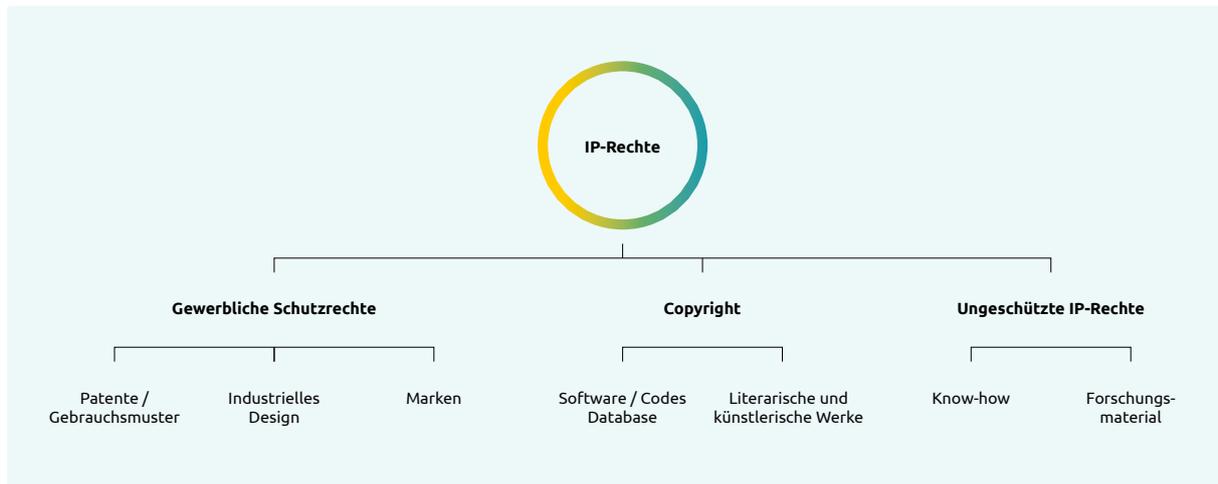


 Abbildung: Übersicht IP-Rechte

Patente und weitere gewerbliche Schutzrechte

Zu den gewerblichen Schutzrechten zählen Patente und Gebrauchsmuster zum Schutz von technischen Erfindungen, das Sortenschutzrecht zum Schutz von Pflanzenzüchtungen sowie Marken und Designs. Letztere identifizieren und kennzeichnen die Herkunft eines Produktes durch Form- und / oder Farbgebung und prägen darüber hinaus die ästhetischen äußeren Gestaltungsformen eines Erzeugnisses und weisen eine spezifische Eigenart auf.

Urheberrecht und Schutz von Software und Datenbanken

Entsteht ein Text, Softwarecode, Layout oder ein Bild als Resultat einer geistigen Schöpfung, so hat der*die Urheber*in dieser geistigen Schöpfung Rechte, die u.a. im Urhebergesetz (UrhG) festgelegt sind. Handelt es sich dabei um eine Schöpfung im dienstlichen Auftrag, fällt das alleinige Verwertungsrecht dem Arbeitgeber zu. Eine amtliche Eintragung, wie z.B. bei gewerblichen Schutzrechten, ist nicht möglich. Der Urheberrechtsanspruch entsteht durch die Schöpfung selbst und bietet im wesentlichen Schutz vor unberechtigter Kopie oder Veröffentlichung von dadurch geschützten wissenschaftlichen Texten oder anderen geistigen Schöpfungen wie z. B. dem Quellcode von Computer-Software.

Nicht durch Schutzrechte gesichertes Material und Know-how

Auch Know-how und Forschungsmaterialien, die nicht durch gewerbliche Schutzrechte oder das Urhebergesetz erfasst werden, sind geistiges Eigentum der UzK mit Verwertungspotenzial. Dazu gehören etwa biologische Materialien, Methodenwissen oder experimentelle Anordnun-

gen und Erkenntnisse zu wissenschaftlichen Zusammenhängen. Das aus wissenschaftlichen Studien hervorgegangene Know-how und Forschungsmaterial kann ein wertvolles Ergebnis sein, dessen Nutzung durch Dritte zu kommerziellen Zwecken der Zustimmung der Universität bedarf.

8.2 Ich habe etwas Neues entwickelt: was soll ich tun?

- Wenn Sie etwas Neues erschaffen oder entwickelt haben, veröffentlichen Sie es nicht, bevor bewertet wurde, ob möglicherweise ein Schutzrecht angemeldet werden kann.
- Wenden Sie sich an die zuständige Abteilung der UzK bzw. der UKK für eine Beratung und Unterstützung bei der Bewertung von IP und der Sicherung von Schutzrechten. Für die UKK und Medizinische Fakultät ist dies die Abteilung Transferkoordination (TK) / Abteilung Drittmittel (DM), für die UzK (alle anderen Fakultäten) die Abteilung Transfer im Dezernat Forschungsmanagement (D7).
- Da es keine Schutzrechte für Know-how, Forschungsmaterialien und nicht durch Schutzrechte gesicherte Forschungsergebnisse gibt, kann der Schutz vor unbefugter Nutzung nur durch Geheimhaltung erreicht werden. Schließen Sie in diesem Fall eine Geheimhaltungsvereinbarung mit Dritten vor der Offenlegung ab.

8.3 IP-Übertragung an Start-ups

Gründungen aus Hochschulen heraus sind eines der wichtigsten Instrumente, um Forschungsergebnisse in eine innovative kommerzielle Anwendung zu überführen - und damit einen Beitrag zum wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fortschritt zu leisten. Um den Übergang an bzw. die Nutzung von IP durch Start-ups möglichst schnell und reibungslos zu gestalten, hat die UzK ein strukturiertes und transparentes Verfahren entwickelt, welches in diesem Leitfaden beschrieben ist. Die Rahmenbedingungen für die Nutzung von IP der UzK durch Gründungen in der Patent- und Verwertungsleitlinie der Universität zu Köln festgehalten.

Bei der Vergabe von Nutzungsrechten oder der Übertragung von geistigem Eigentum an Start-ups ist die UzK an gesetzliche Vorgaben gebunden. Die Hochschule darf den Start-ups keine unerlaubten Vorteile gewähren. Die Verhandlung, zu welchen Bedingungen IP überlassen wird, folgt dem sogenannten „arm's length“ Prinzip¹⁸. Die Anwendung des Prinzips wird im Verlauf

¹⁸ Mehr Informationen zum „arm's length“ Prinzip: https://read.oecd-ilibrary.org/taxation/oecd-verrechnungspreisleitlinien-fur-multinationale-unternehmen-und-steuerverwaltungen-2010_9789264125483-de#page1

des Verhandlungsprozesses begründet und dokumentiert. Start-ups wie auch die UzK sichert dies bei etwaigen zukünftigen Vertragsprüfungen ab.

Prinzipiell will die UzK Start-ups möglichst gründungsfreundliche Bedingungen bieten. Sie verfolgt bei der Verwertung von geistigem Eigentum das Ziel, eine langfristige Partnerschaft zwischen der UzK und ihren Start-ups.

8.4 IP-Transferprozess der UzK an Start-ups

Der Prozess der Übertragung von geistigem Eigentum an Start-ups unterscheidet sich vom entsprechenden Prozess mit anderen Unternehmen. So ist jede IP-Vereinbarung mit einem Start-up individuell und berücksichtigt das Entwicklungsstadium sowie die spezifischen Herausforderungen des jeweiligen Start-ups. Zu einem guten Ergebnis kommen die Verhandlungen jedoch nur, wenn beide Seiten transparent miteinander kommunizieren und sich an grundlegende Schritte halten.

In der Startphase empfiehlt das Gateway ESC ein Kick-off-Meeting mit der Abteilung Transfer an der UzK oder entsprechend mit TK/DM an der Uniklinik durchzuführen. In dem informellen Gespräch stellen Abteilung Transfer bzw. TK/DM dem Gründungsteam den Prozess und die Anforderungen an die formalen Einreichungen vor. Das Gründungsteam wiederum informiert über seine Businesspläne, die benötigte IP und die Mitglieder des Teams.

Der erste formale Schritt besteht darin, dass das Gründungsteam sein Interesse, IP der UzK oder UKK zu lizenzieren oder zu erwerben, in Form einer schriftlichen Interessensbekundung („Expression of Interest“) anzeigt. In der Interessensbekundung muss das relevante geistige Eigentum / IP bezeichnet sowie der aktuelle Status des Projekts innerhalb eines Zeitplans und der (grobe) Geschäftsplan beschrieben werden.

Anschließend bewerten Abteilung Transfer bzw. TK/DM oder entsprechende Dienstleister das relevante geistige Eigentum. Interne Gremien der UzK oder UKK prüfen diese Bewertung. Dem Start-up wird in Form eines nicht-verbindlichen Termsheets, dem zweiten formalen Schritt, ein Vorschlag zur Gestaltung von Lizenz- oder Übertragungsbedingungen vorgelegt. Auch wenn das Termsheet rechtlich nicht bindend ist, sollten sich die dort vereinbarten Bedingungen bei der anschließenden Verhandlung eines IP-Vertrages nicht mehr grundlegend ändern.

Das Termsheet schafft eine Vertrauensbasis und ist Grundlage für die Lizenzverhandlungen zwischen den Parteien. Darüber hinaus hat das Termsheet die Aufgabe, Klarheit über die wirtschaftlichen Eckpunkte des geplanten IP-Transfers zu schaffen. Es enthält die wichtigsten Bedingungen für eine IP-Nutzung und / oder einen IP-Transfer und hilft so bei der Vorbereitung

des eigentlichen IP-Vertrags. Ein Termsheet kann für das Gründungsteam für Gespräche mit Investor*innen hilfreich oder sogar notwendig sein.

Besteht Einigkeit über das Termsheet, wird es unterzeichnet. Es dient nun als Grundlage für den IP-Vertrag. Dieser enthält zusätzlich alle rechtlichen Bestimmungen, die Rechte und Pflichten beider Parteien für die Dauer des Vertrags (und in einigen Fällen darüber hinaus) regeln. Diese zu vereinbaren, kann zu einem längeren Verhandlungsprozess führen. In Ausnahmefällen und auf Anfrage ist es auch möglich, direkt einen IP-Vertrag zwischen den Parteien zu schließen.

In bestimmten Fällen kann die UzK einem Start-up auch einen Optionsvertrag anbieten. So ist es einem frühphasigen Start-up unter bestimmten Umständen nicht möglich, einen IP-Vertrag mit weitreichenden Zahlungspflichten abzuschließen. Ein Optionsvertrag verpflichtet die UzK, die betreffenden IP-Rechte während der Optionsfrist keiner anderen Partei anzubieten. Während dieses Zeitraums kann das Start-up die Option jederzeit aktivieren, indem es die UzK schriftlich benachrichtigt. Dann beginnen die Parteien mit den Verhandlungen über einen Lizenzvertrag¹⁹.

1. Startphase

Kick-off-Meeting

- Informelles Gespräch
- Information über den Prozess und formale Anforderungen
- Information über relevante IP, Geschäftsziele und Gründungsteam
- Vorstellung der Verhandlungsteams für Termsheet und IP-Vertrag

 Gründungsteam + Abteilung Transfer oder TK / DM

Expression of Interest

- Schriftliche Anfrage des Gründungsteams an Abteilung Transfer oder TK / DM
- Informationen zu IP, Zeitplan der Gründung und Wunschtermin für Abschluss IP-Vertrag

 Gründungsteam

¹⁹ IP-Prozess Leitfaden der Transferallianz: https://www.transferallianz.de/fileadmin/user_upload/IP-Prozessleitfaden_TransferAllianz_StartupVerband.pdf

2. Termsheet

Bewertung IP

- Ermittlung des Werts der IP
- Genehmigung durch interne Gremien der UzK oder UKK

 Abteilung Transfer oder TK / DM (+Dienstleister*innen)

Verhandlungen

- Vorgeschlagenes Termsheet umreißt grundlegende und finanzielle Bedingungen des Lizenz- oder Kaufvertrags
- Iterativer Verhandlungsprozess

 Gründungsteam + Abteilung Transfer oder TK / DM

Konsens und Unterzeichnung

- Verhandlungskonsens wird von internen Gremien an UzK oder UKK genehmigt
- Unterzeichnung des Termsheets durch Befugte des Gründungsteams wie der UzK oder UKK

 Gründungsteam + UzK oder UKK

3. IP-Vertrag

Vertragsvorbereitung

- Entwurf des Vertrags wird auf Grundlage des Termsheets erarbeitet

 Abteilung Transfer oder TK / DM (+Dienstleister*innen)

Verhandlungen

- Iterativer Verhandlungsprozess

 Gründungsteam + Abteilung Transfer oder TK / DM (+Dienstleister*innen)

Unterzeichnung

- Vertrag unterzeichnen eine bevollmächtigte Person des bis dahin gegründeten Start-ups und der Kanzler der UzK oder ein*e entsprechende*r Vertreter*in der UKK

 Start-up + UzK oder UKK

8.5 Kooperationsprojekte mit Start-ups

Auch nach einer bereits erfolgten Gründung kann ein Start-up eine Zusammenarbeit mit der UzK vereinbaren. Dies erfolgt in einem solchen Fall in Form einer Kooperationsvereinbarung. Diese regelt zu welchen Konditionen die Arbeitsergebnisse durch das Start-up nutzbar sind. Auch dieser Prozess wird von Abteilung Transfer bzw. TK / DM koordiniert.

9. Gateway Hochschulen Köln & Gateway Gründungsnetz

Die Universität zu Köln, TH Köln, Deutsche Sporthochschule Köln, die Rheinische Hochschule Köln und CBS International Business School agieren gemeinsam unter dem Label „Gateway Hochschulen Köln“. Die Gateway Gründungsservices arbeiten auf Basis einheitlicher Beratungsstandards, gemeinsamer Veranstaltungen und Wettbewerbe zusammen.

Gründungsinteressierte und Gründer*innen profitieren von einem breiten Spektrum an gemeinsamen Angeboten. Zum Beispiel können sie über die Open Innovation Plattform „project cologne“ mit Unternehmen aus der Region zusammenarbeiten und erhalten über „Gateway Goes International“ Zugang zu internationalen Start-up-Regionen. An der Deutschen Sporthochschule erhalten potentielle Gründer*innen mit sportbezogenen Ideen durch das Programm „StarS-Kader“ zudem spezielle Unterstützung auf ihrem Weg in die Selbständigkeit. Mit „Fit for Invest“ koordiniert die TH Köln ein Programm, dass Gründer*innen Know-how und Kontakte zu Kapitalakquise und Zusammenarbeit mit Geldgebern vermittelt.

Ein weiteres relevantes Netzwerk ist das Gateway Gründungsnetz. Mehrere Kölner Hochschulen sowie Forschungseinrichtungen, Technologiezentren, Kammern, Banken und Fördergesellschaften koordinieren ihre Aktivitäten in der Unterstützung von gründungsinteressierten Studierenden und Wissenschaftler*innen. Sie alle unterstützen Start-ups aus Hochschulen und Wissenschaft und schaffen ein gemeinsames, gut vernetztes Start-up-Ökosystem im Rheinland.

Mitglieder des Gateway Gründungsnetz e.V.

Universität zu Köln · Technische Hochschule Köln · Rheinische Hochschule Köln · Sporthochschule Köln · CBS International Business School · DLR Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt · Universitätsklinik Köln · RBTZ Rheinisch-Bergisches Technologiezentrum · RTZ Rechtsrheinisches Technologie- und Gründerzentrum · IHK Köln · Kreissparkasse Köln · Sparkasse Köln-Bonn · NRW.Bank · Stadt Köln

10. FAQs

Gründen

Warum Gründen?

Die eigenen Fähigkeiten, Erkenntnisse, Ideen in ein Produkt oder Dienstleistung umzusetzen, ist für viele akademische Gründer*innen eine immense persönliche Erfüllung. Der Zugang zu spezialisiertem Wissen, geistigem Eigentum und Forschungsfördermitteln ist bei der Entwicklung innovativer Produkte und Dienstleistungen von großem Vorteil.

Kann ich auch ohne Mitgründer*innen ein Startup gründen?

Natürlich kann man auch ohne Mitgründer*innen ein Start-up gründen. Es hat sich allerdings gezeigt, dass stabile, komplementäre Gründungsteams die größeren Erfolgchancen haben. Das Gateway ESC bietet hierzu Unterstützung bei der Suche von Mitgründer*innen und Partner*innen an.

Was ist ein Geschäftsmodell?

Ein Business Model oder Geschäftsmodell bildet die Strategie und operative Struktur der Entwicklung eines Unternehmens ab. Es kann folgende Aspekte umfassen: Unternehmensorganisation, Wertschöpfung, Wettbewerbsvorteile, Entwicklung des Produktportfolios, Aufbau von Vertriebskanälen zur Zielgruppe und Kostenstrukturen.

Was ist ein Businessplan, Readdeck und Pitchdeck?

Bei Pitchdeck, Readdeck und Businessplan handelt es sich um Dokumente, mit denen Start-ups Investor*innen und andere Stakeholder informieren und für sich werben. Solche Dokumente werden beständig weiterentwickelt. Ein Pitchdeck umfasst ca. 10 bis 20 Seiten und bewirbt prägnant die Kernidee der Gründung mit hauptsächlich visuellen Mitteln. Ein Readdeck ist im Wesentlichen eine ausführlichere Version des Pitchdecks in schriftlicher Form und wird z.B. gerne von Investor*innen oder Fördermittelgeber im Prüfungsprozess von Finanzierungen gewünscht. Der Business Plan ist die ausführlichste Variante der unternehmerischen Präsentation und spiegelt alle Aspekte des Geschäftes ausführlich wider.

Wann ist der richtige Zeitpunkt, um mich mit meinem Gründungsvorhaben an das Gateway ESC zu wenden?

Das Gateway ESC arbeitet mit Gründer*innen auf individueller Basis zusammen und unterstützt daher von der Ideenentwicklung bis zur Skalierung des Geschäftes. Je früher der Kontakt aufgebaut wird, um so mehr Wert kann das Gateway ESC einem Start-up-Projekt bieten.

Wie gründet man ein Start-up? Gibt es einen Fahrplan?

Es gibt einen groben Prozess, den viele Unternehmer*innen bei der Gründung eines Start-ups befolgen. Dieser ist in Teilen nicht linear und kann in Abhängigkeit von Branche, Business Modell und individuellen Umständen variieren. In der Gründungsberatung erarbeitet das Gateway ESC zusammen mit potentiellen Gründer*innen in iterativen Schritten einen Fahrplan von der Idee zur bis zur Exit-Strategie.

Kann ich als Studierender oder Mitarbeiter*in im Nebenerwerb gründen?

Ja. Hierbei sind die entsprechenden Regularien der Universität zu beachten.

Woher bekomme ich Geld, um ein Unternehmen zu gründen?

Die Finanzierung eines Start-ups in der Frühphase wird häufig mit unterschiedlichen Instrumenten z.B. aus öffentlichen Fördergeldern sowie privaten Kapitalgebern durchgeführt. Das Gateway ESC führt zu dem Thema Finanzierung entsprechende Beratungen und Trainings durch.

Muss ich vor einem Kontakt mit dem Gateway schon ein Unternehmen gegründet haben?

Nein.

Transfer von Ideen in die Praxis und Unterstützungsangebote

Was ist das Gateway ESC?

Das Gateway ESC ist eine Organisationseinheit an der Universität zu Köln mit Start-up- und Transfer-Expert*innen. In Kooperation mit der Abteilung Transfer der UzK und Transferkoordination / Abteilung Drittmittel der UKK ist das Gateway ESC idealer Ansprechpartner für alle Fragen zum Thema Gründung und Transfer aus der Universität.

Was für Unterstützung kann ich bekommen?

Beratungen gibt es zu den verschiedensten Themen. Im Folgenden sind einige Anlaufadressen genannt, die spezielle Themen abdecken, aber auch bei Fragen weiterhelfen und weiter vermitteln können:

Erstberatung für Gründer*innen:

⇒ <https://gateway-unikoeln.de/events/offene-gruendungsberatung>



⇒ <https://gateway-unikoeln.de/gruenden/gruendungsberatung>



IP:

⇒ [Anlaufstellen auf einen Blick \(uni-koeln.de\)](https://uni-koeln.de)



Was für ein Zeiteinsatz muss ich bei einer Gründung mitbringen?

Während eine Gründung anfangs in Teilzeit vorangetrieben werden kann, ist es in einer späteren Phase üblich, mit einer stehenden Finanzierung hauptberuflich das Start-up fortzuführen.

Was ist ein Accelerator, was ist ein Inkubator?

Acceleratoren und Inkubatoren sind Programme zur Unterstützung der Entwicklung und Wachstum von Start-ups und bieten Ressourcen und Mentoring für Gründer*innen. Inkubatoren sind i.d.R. frühphasig und unterstützen bei der Geschäftsmodellentwicklung und der Etablierung eines Start-ups. Im Vergleich dazu setzen Acceleratoren später an und arbeiten zumeist mit Start-ups, die bereits in den Markt eintreten oder eingetreten sind und wollen die eingeschlagene Entwicklung der Start-ups am Markt beschleunigen.

Wie lange dauert ein Erstgespräch in der Gründungsberatung und was bringt es mit?

Ein Erstgespräch dauert ca. eine Stunde und dient zu einem ersten Kennenlernen und zum Erarbeiten einer Ersteinschätzung zum Stand des Gründungsprojektes und der damit verbundenen Möglichkeiten zur Unterstützung.

Ist das Gateway der Geheimhaltung verpflichtet? Geht das Gateway ESC sicher mit meinen Daten und Informationen um?

Ja, die Mitarbeiter*innen des Gateway ESC sind im Rahmen ihrer Beschäftigung an der Universität zu Köln zur Geheimhaltung verpflichtet.

11. Anlaufstellen & Ansprechpartner*innen

Gateway ESC

Gateway Exzellenz Start-up Center der Universität zu Köln

✉ info@gateway-unikoeln.de



Gateway Alumni Netzwerk

✉ alumni@gateway-unikoeln.de



Gateway Connect (Netzwerk für Gründungsinteressierte aus Wirtschaft & Wissenschaft)

✉ connect@gateway-unikoeln.de



Gateway Förderverein

✉ foerderverein@gateway-unikoeln.de



Gateway Gründungsnetz

✉ info@gateway-gruendungsnetz.de



Transferscouts je Fakultät:

⇨ <https://gateway-unikoeln.de/bewegen/team-transferscouts>



Universität zu Köln

Abteilung 72 (Großprojekte, Sonderforschungsbereiche etc):

⇒ [Link zur Website](#)



Abteilung 73 (nationale Fördermittel):

⇒ [Link zur Website](#)



Abteilung 74 (EU-Büro):

⇒ [Link zur Website](#)



Abteilung 75 (Transfer):

⇒ [Link zur Website](#)



Uniklinik Köln

Transfergesellschaft der Uniklinik

⇒ <https://medfak.uni-koeln.de/forschung/forschungsfoerderung/transfer-translation>



Transferkoordination (TK) / Abteilung Drittmittel (DM) der Uniklinik:

✉ med-transfer@uni-koeln.de

